Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord

DGB Bezirk Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Staatssekretär Oliver Rabe
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Stellungnahme zu Regelungen mit dienstrechtlichem Bezug im Haushaltsbegleitgesetz 2026 (Drucksache 20/3501)

15. September 2025

Olaf Schwede
Abteilungsleiter
Öffentlicher Dienst/ Beamte/ Mitbestimmung

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41

olaf.schwede@dgb.de
nord.dgb.de

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 1. August 2025 um eine Stellungnahme im Rahmen der beamtenrechtlichen Beteiligung zu den Regelungen mit dienstrechtlichem Bezug im Haushaltsbegleitgesetz 2026 gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach. Ein entsprechender Gesetzesentwurf der Landesregierung liegt dem Landtag mittlerweile vor (Drucksache 20/3501). Die Stellungnahme des DGB wird sich auf diesen Entwurf beziehen.

Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzesentwurfes nimmt der DGB wie folgt Stellung:

Zu Artikel 2 „Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein“

Die Landesregierung hatte Anfang 2024 ursprünglich angekündigt, die angesparte Rücklage des Versorgungsfonds in den Jahren 2025, 2026 und 2027 fast vollständig zur Deckung von Haushaltslücken nutzen zu wollen. Der DGB und seine Gewerkschaften hatten dies öffentlich kritisiert und abgelehnt.[1] Bereits mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2025 hat die Landesregierung daraufhin auf eine Entnahme aus dem Versorgungsfonds verzichtet. Der DGB hat dies in seiner Stellungnahme vom 18. Oktober 2024 begrüßt, gleichzeitig aber kritisiert und abgelehnt, dass der damalige Gesetzesentwurf vorsah, in den Jahren 2025 bis 2027 keine Zuführungen mehr zum Versorgungsfonds aus dem Landeshaushalt vorzunehmen.

[1] Pressemitteilung des DGB Nord vom 6. März 2024, abrufbar unter Haushaltsplanung Unsere Kritik am Verzehr der Versorgungsrücklage | DGB Bezirk Nord

Stark in Arbeit.

Mit dem nun für das Haushaltsjahr 2026 vorliegenden Gesetzesentwurf versucht die Landesregierung erkennbar, der Kritik der Gewerkschaften am Umgang mit dem Versorgungsfonds weiter entgegenzukommen. Dies ist grundsätzlich positiv zu bewerten, es bleiben jedoch zentrale Kritikpunkte bestehen.

Aufgrund der im Jahr 2026 voraussichtlich weiter schwierigen Finanzlage sieht der Entwurf der Landesregierung zur Deckung von Versorgungsausgaben Entnahmen in Höhe von bis zu 300,0 Mio. Euro aus dem Versorgungsfonds vor. Die Entnahmen sollen laut Aussage der Landesregierung zweckentsprechend zur Deckung von Versorgungsausgaben im Einzelplan 11 verwendet werden. Die Zweckbindung würde sich aus den Regelungen des Haushaltsplans ergeben. Auch für das Jahr 2027 ist die gesetzliche Grundlage für vorübergehend höhere Entnahmen zur Deckung der Versorgungsausgaben vorgesehen. Für die Jahre 2026 und 2027 sind damit erhebliche Entnahmen zur Konsolidierung des Haushaltes zu erwarten, die aufgrund der Höhe der jährlichen Versorgungsausgaben als zweckgebundener Deckungsbeitrag ausgewiesen werden.

Es bleibt im Übrigen bei der bereits geregelten befristeten Aussetzung der Zuführungen bis 2027. Für den Zeitraum ab dem Jahr 2028 sollen – so der vorliegende Gesetzesentwurf - im Wesentlichen wieder die bisherigen Bestimmungen bezüglich der Zuführungen und Entnahmen gelten. Der Werterhalt gilt weiterhin für den Einstandswert i. H. v. 641,1 Mio. Euro im Jahr 2018, allerdings ohne Berücksichtigung der Preisentwicklung. Zum Stichtag 30. Juni 2025 betrug der Bestand des Sondervermögens 1.250,9 Mio. Euro.

Eine Leitlinie des Gesetzesentwurfes ist dabei, dass der Versorgungsfonds mit Blick auf die langfristige Haushaltsvorsorge weitergeführt wird. Für die Jahre 2025 bis 2027 definiert die Landesregierung damit eine Ausnahmesituation.

Inwieweit weitere Anpassungen am Versorgungsfondsgesetz und am Versorgungsfonds erforderlich sind, soll im Rahmen der Evaluation des Versorgungsfonds betrachtet werden. Die Evaluation wird laut dem vorliegenden Gesetzesentwurf unter Abgleich mit der Entwicklung der Versorgungsausgaben und den Erkenntnissen aus dem Versorgungsbericht um zwei Jahre in das Jahr 2028 verschoben.

Die Versorgungsrücklage wurde 1999 eingerichtet und ging ab 2018 in dem neuen Versorgungsfonds auf. Zielsetzung war einen Teil der zukünftigen Kosten für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten aufzufangen. Nach aktuellen Schätzungen muss das Land Schleswig-Holstein ab dem Jahr 2032 jährlich rund 1,5 Milliarden Euro für die Versorgung seiner Beamtinnen und Beamten aufbringen. Wenn der Fonds nun deutlich reduziert wird, stellt sich die Frage, wie die Landesregierung diese Verpflichtungen künftig erfüllen will.

Das aus der Versorgungsrücklage stammendende Anfangskapital des Versorgungsfonds von 641,1 Millionen Euro ist das Ergebnis eines jahrelangen unfreiwilligen Verzichtes der Beamtinnen und Beamten auf Anpassungen der

Besoldung und Versorgung.[2] Durch den jährlichen zweckgebundenen Abzug von 0,2 % von jeder Anpassung der Besoldung und Versorgung wurden sowohl das Besoldungs- als auch das Versorgungsniveau deutlich abgesenkt. Dies hat – neben der Kürzung bzw. Abschaffung der Sonderzahlung und anderen umstrittenen Maßnahmen –dazu beigetragen die Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Schleswig-Holstein zu senken.

Auch wenn es sich bei dem ehemaligen Vermögen der Versorgungsrücklage juristisch gesehen um Haushaltsmittel des Landes handelt, so besteht doch nach wie vor ein moralischer Anspruch der Beamtinnen und Beamten darauf, dass diese Mittel ausschließlich für Versorgungsausgaben und nicht zur Haushaltskonsolidierung eingesetzt werden.

Dies gilt gleichermaßen für die bisher im Versorgungsfondsgesetz verankerte jährliche Zuführung von mindestens 79,26 Mio. Euro aus dem Landeshaushalt. Dieser Betrag entspricht der letztmaligen Zuführung an die Versorgungsrücklage im Jahr 2017 (vgl. § 4 Abs. 2 VersFondsG S-H).[3] Es ist also der Betrag, der den Beamtinnen und Beamten jedes Jahr durch die bisherigen Abzüge von 0,2 % zugunsten des Versorgungsfonds vorenthalten wird. Zinseszinseffekte seit 2017 sind dabei nicht berücksichtigt. Mindestens dieser Betrag sollte auch weiterhin als jährliche Zuführung für den Versorgungsfonds zur Verfügung stehen.

Ein vollständiges Aussetzen dieser Zuführungen für die Jahre von 2025 bis 2027 wird deswegen durch den DGB und seine Gewerkschaften weiterhin abgelehnt. Allein diese Entscheidung führt – auch ohne den Eingriff in das vorhandene Vermögen des Versorgungsfonds – zu einem deutlichen Konsolidierungsbeitrag für den Haushalt.

Auch wenn es eine richtige Entscheidung ist, den Versorgungsfonds weiterführen zu wollen und den alten Vermögensstand der Versorgungsrücklage zu garantieren, bleibt es mit der Aussetzung der Zuführungen den für 2026 vorgesehen und für 2027 angekündigten erheblichen Entnahmen bei einem deutlichen Eingriff in den Versorgungsfonds. Dieser wird vom DGB und seinen Gewerkschaften insgesamt abgelehnt.

Der DGB wirbt dafür den Versorgungsfonds zukünftig als Instrument zur Sicherung der Versorgungsansprüche der Beschäftigten auszubauen und zu stärken. Hierfür sollten in guten Zeiten auch stärker als bisher Haushaltsüberschüsse genutzt werden.

---

[2] Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 19/2648, S. 24.
[3] Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 19/2648, S. 4.

Stark in Arbeit.

Zu Artikel 3 „Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein“

Der DGB unterstützt die vorgesehene Änderung. Sie ist sachgerecht und auch hinsichtlich der Gleichwertigkeit mit dem Bereich Gymnasien angemessen begründet. Es stellt sich jedoch die Frage, warum hier im Bereich der Schulleitungen weiterhin unterschiedliche lehramtsbezogene Maßstäbe angelegt werden, die zu Unterschieden in der Besoldung führen. Dies ist bei Stellenbesetzungen im Vergleich zu Hamburg ein erkennbarer Wettbewerbsnachteil in der Konkurrenz um qualifizierte Schulleitungen.

Es stellt sich zudem die Frage, warum die zugesagte veränderte Besoldung der Leitungen für Förderzentren noch immer nicht aufgenommen wurde. Es ist dem DGB bekannt, dass das Bildungsministerium schon seit Jahren an einem Entwurf arbeitet. Hier sehen wir einen deutlichen Handlungsbedarf und sind gerne bereit, aktiv mitzuwirken.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Hinweise und Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Schwede

Olaf Schwede

Stark in Arbeit.